



Gemeinde Swisttal

RICHTLINIE

zur Förderung von Balkonkraftwerken der Gemeinde Swisttal

Mitglied der



1. Warum wird gefördert?

Mit der Förderung leistet die Gemeinde Swisttal als Mitgliedskommune der Klimaregion Rhein-Voreifel einen Beitrag zur Nutzung regenerativer Energien und damit zur Einsparung fossiler Brennstoffe. Die Vermeidung schädlicher Treibhausgasemissionen sind ein wichtiger lokaler Beitrag zum Klimaschutz.

2. Was wird gefördert?

Gefördert wird der Kauf und die Installation eines neuen Balkonkraftwerks pro Haushalt, auch Balkonsolar- bzw. Balkonphotovoltaikanlage genannt, mit einer Gesamtleistung von 400 Watt bis 600 Watt (Abgabeleistung des Wechselrichters).

Nicht gefördert werden bereits gebrauchte Balkonkraftwerke (Altanlagen), Inselanlagen ohne Anschluss an das öffentliche Stromnetz oder Anlagen, die gegen rechtliche oder gesetzliche Bestimmungen verstoßen.

3. Wer wird gefördert?

Antragsberechtigt sind alle volljährigen, natürlichen Personen, die Eigentümer*innen oder Mieter*innen einer Wohnimmobilie im Gemeindegebiet Swisttal sind.

Dabei muss die jeweilige Immobilie, an der das Balkonkraftwerk angebracht werden soll, von dem/der Antragssteller*in selbst bewohnt werden. Die Haushaltszugehörigkeit aller im Haushalt lebenden Personen ist ggf. durch entsprechende Nachweise zu belegen.

Gefördert werden Haushalte, deren Jahresnettoeinkommen gemäß der nachfolgenden Übersicht nicht übersteigen. Haushalte mit höherem Jahresnettoeinkommen werden nicht gefördert.

		Jahresnettoeinkommen in €
I	1-Personenhaushalt	max. 30.000,00
II	Mehrpersonenhaushalt (hier: eine im Haushalt lebende Person über 18 Jahre),	max. 30.000,00
	angerechnet wird eine pauschale Erhöhung für jedes Kind (0 bis 18 Jahre)	um 5.000,00
III	Mehrpersonenhaushalt (hier: mehrere im Haushalt lebende Personen über 18 Jahre),	max. 60.000,00
	angerechnet wird eine pauschale Erhöhung für jedes Kind (0 bis 18 Jahre)	um 5.000,00

Beispiel zu II: ein dreiköpfiger Haushalt (1 Erwachsener und 2 Kinder). Die Einkommensgrenze (netto/Jahr) für diesen Haushalt beträgt nach diesen Förderrichtlinien 40.000 €.

Beispiel zu III: ein vierköpfiger Haushalt (2 Erwachsene und 2 Kinder). Die Einkommensgrenze (netto/Jahr) für diesen Haushalt beträgt nach diesen Förderrichtlinien 70.000 €.

Beispiel zu III: ein sechsköpfiger Haushalt (4 Erwachsene, 2 Kinder). Die Einkommensgrenze (netto/Jahr) für diesen Haushalt beträgt nach den Förderrichtlinien 70.000 €.

4. Voraussetzungen und Ausschlüsse für die Förderung

Voraussetzungen:

- Einhaltung der technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers
- Bewilligungsbescheid von der Gemeinde Swisttal **vor** Kauf (Rechnungsdatum) des Balkonkraftwerks
- Fachgerechte und sichere Aufstellung bzw. Anbringung des Balkonkraftwerks
- Für Mieter*innen: Einwilligung der Vermieter*innen zur Installation des Balkonkraftwerks

Ausschlüsse:

- Eigenleistungen
- Maßnahmen, denen planungs- oder baurechtliche Belange (z.B. Denkmalschutz) entgegenstehen
- Maßnahmen, mit deren Ausführung vor Erteilung des Bewilligungsbescheids begonnen wurde

5. Art, Umfang und Höhe der Förderung

Der Zuschuss beträgt 200,00 € (in Worten: zweihundert Euro) je Antrag pro Haushalt. Der Fördertopf der Gemeinde Swisttal beinhaltet 8.000,00 € (in Worten: achtausend Euro). Nach Vergabe der Gesamtfördermenge ist keine weitere Förderung von Balkonkraftwerken durch die Gemeinde Swisttal möglich.

6. Kumulierung mit anderen Fördermitteln

Die Fördermittel dürfen mit weiteren Fördermitteln anderer Behörden und/oder Institutionen kombiniert werden. Es muss eigenverantwortlich geprüft werden, inwiefern die Kumulierung aus Sicht der anderen Fördergeber zulässig ist.

7. Antrags- und Bewilligungsverfahren

Vordrucke für Förderanträge sind im Rathaus der Gemeinde Swisttal oder online unter www.Swisttal.de (*Swisttal aktuell*) erhältlich.

Der Förderantrag ist von den Antragsberechtigten schriftlich bei der Gemeinde Swisttal unter Verwendung des vorgeschriebenen Antragsvordrucks sowie mit den dort aufgeführten Unterlagen einzureichen. Die Gemeinde Swisttal behält sich vor, zusätzliche Unterlagen anzufordern (z.B. Kopie Familienstammbuch, schriftliche Einverständniserklärung der Vermieter*innen, schriftlichen Nachweis der Haushaltszugehörigkeit).

Die Gemeinde Swisttal entscheidet über die vorliegenden Anträge in der Reihenfolge des Antragseingangs im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel nach pflichtgemäßem Ermessen unter Anwendung dieser Richtlinie. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.

Über den Antrag wird durch schriftlichen Bescheid entschieden. Dieser kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Für die Bewilligung muss der Antrag vollständig eingereicht

werden. Die Bewilligung erfolgt unter Vorbehalt der Durchführung der dem Antrag zugrundeliegenden Maßnahmen und Einreichen der Kosten-/Leistungsnachweise.

Die Bewilligung der Fördermittel nach dieser Richtlinie ersetzt keine eventuell für die Maßnahme erforderlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse. Die Gemeinde Swisttal übernimmt keine Haftung für jedwede Schäden im Zusammenhang mit der Planung, der Errichtung oder dem Betrieb der geförderten Anlage.

8. Leistungsnachweise und Fristen

Das Balkonkraftwerk muss spätestens vier Monate nach Zuschussbewilligung funktionsfähig in Betrieb sein.

Der/die Förderempfänger*in hat bis zum Ende der genannten Frist von vier Monaten

- eine eidesstattliche Erklärung über die ordnungsgemäße und sichere Anbringung,
- den Kostennachweis mit Angabe zu Leistung, Art und Anzahl der Module und des Wechselrichters sowie
- Foto(s) des in Betrieb genommenen Kraftwerks

bei der Gemeinde Swisttal vorzulegen.

9. Auszahlung

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Installation und Inbetriebnahme des Balkonkraftwerks und erfolgter Prüfung der gemäß dieser Richtlinie unter "8. Leistungsnachweise und Fristen" vorzulegenden Unterlagen auf der Grundlage des Bewilligungsbescheids.

10. Rückforderung von Zuschüssen

Die Gemeinde Swisttal behält sich vor, die zweckentsprechende Verwendung des Förderbetrags zu überprüfen und Zuschüsse nebst Zinsen zurückzufordern, wenn

- diese nicht dem Verwendungszweck entsprechend verwendet wurden, oder
- das geförderte Balkonkraftwerk innerhalb eines Zeitraums von weniger als fünf Jahren nach Fertigstellung demontiert oder anderweitig zweckentfremdet wird. Ein Umzug innerhalb dieses Zeitraums ist der Gemeinde Swisttal unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen.

11. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 21. Januar 2023 in Kraft.